

Rieser Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphen-Adresse:
„Tageblatt“, Riesa.

Amtsblatt

Verlagspreis
Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröbba.

Nr. 298.

Montag, 24. Dezember 1917, abends.

70. Jahrg.

Verlagspreis
10 Pf.

Das Rieser Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/8 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Kaiser Postanstalten vierteljährlich 2,50 Mark, monatlich 85 Pf. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im Voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 48 mm breite Grundschrift-Heile (7 Zeilen) 20 Pf., Zeitrauber und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachweisungs- und Vermittlungsgebühr 20 Pf. Keine Taxen. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfallt, durch Nichterfüllung der Aufträge oder durch Rückzug der Aufträge. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Wöchentliche Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe“. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Verleger oder der Vertriebsanstalten — hat der Bezugsnehmer keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Retentionsdruck und Verlag: Vanger & Winterlich, Riesa, Reichsstraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Kühnel, Riesa; für Anzeigenstell: Wilhelm Dietrich, Riesa.

Einheitliche Höchstpreise für Rind-, Kalbfleisch und Wurst.

Auf Grund von § 7 Abs. 3 und 4 der Verordnung über die Schlachtvieh- und Fleischpreise für Schweine und Rinder vom 5. April 1917 (Reichsgesetz, Bl. S. 319) in Verbindung mit der sächsischen Ausführungsverordnung vom 3. Mai 1917 (Sächs. Staatszeitung Nr. 102) wird folgendes angeordnet:

§ 1. Bei der Abgabe von Rind- und Kalbfleisch an die Verbraucher dürfen nur Preise für Rindfleisch mit eingewachsenen Knochen oder Knochenbeilage, Kalbfleisch mit eingewachsenen Knochen oder Knochenbeilage, Hackfleisch, Blutwurst, Leberwurst und Fleischwurst festgesetzt werden. Die Abgabe von Fleisch ohne Knochen (mit Ausnahme des Hackfleischs) wird untersagt. Die Knochenbeilage darf nicht mehr als ein Fünftel der abgegebenen Fleischmenge betragen. Verboten ist die Herstellung einer anderen Wurstart als der drei genannten.

§ 2. Zur Festsetzung der Höchstpreise bleiben die Vorstände der Kommunalverbände berechtigt und verpflichtet, sie sind jedoch an die vom Ministerium des Innern aufgestellten Grundzüge, insbesondere über die Rohgewinnmarge der Fleischer, und die nachfolgend festgesetzten, nach Preisklassen gestaffelten Höchstpreise gebunden.

§ 3. Es werden drei Preisklassen gebildet und zwar gelten die Preise der Preisklasse A: für die Städte, die nach Volkszählung vom 1. Dezember 1910 mehr als 50 000 Einwohner hatten.

Preisklasse B: für diejenigen Gemeinden mit einer geringeren Einwohnerzahl, die einen Schlachthof besitzen, oder die zu einem mehrere Gemeinden umfassenden Schlachthofbezirk mit gemeinschaftlicher Schlachtküche gehören.

Preisklasse C: für alle übrigen Gemeinden.

Die Amtshauptmannschaften werden ermächtigt, auf Antrag der Kommunalverbände einzelne Gemeinden einer anderen Preisklasse zu unterstellen. Das gilt besonders von den Vororten der Großstädte.

§ 4. Als Höchstpreise werden festgesetzt:

Für 1 Kilogramm in	Preisklasse A	Preisklasse B	Preisklasse C
a) Rindfleisch mit eingewachsenen Knochen oder Knochenbeilage	4,20 M.	4,00 M.	3,80 M.
b) Kalbfleisch mit eingewachsenen Knochen oder Knochenbeilage	3,60 M.	3,50 M.	3,30 M.
c) Hackfleisch	5,00 M.	4,80 M.	4,60 M.
d) Blutwurst	3,60 M.	3,50 M.	3,30 M.
e) Leberwurst	3,60 M.	3,50 M.	3,30 M.
f) Fleischwurst	3,60 M.	3,70 M.	3,50 M.

Sodern die Kommunalverbände keine niedrigeren Preise bestimmen, gelten die vorstehenden Preise als Höchstpreise im Sinne des Höchstpreisgesetzes.

§ 5. Das Ministerium des Innern (Landesfleischstelle) kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung bewilligen.

§ 6. Wer den Anordnungen in § 1 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Die gleichen Strafen treffen nach § 6 des Höchstpreisgesetzes denjenigen, der die festgesetzten Höchstpreise überschreitet. Außerdem ist die Unterlagung des Handelsbetriebes wegen Unzuverlässigkeit zu gewärtigen.

§ 7. Auf die Verordnung, Aushang von Lebensmittelpreisen betreffend, vom 20. Februar 1917 (Sächs. Staatszeitung Nr. 45) wird besonders hingewiesen.

§ 8. Diese Verordnung tritt am 31. Dezember 1917 in Kraft.

Dresden, den 12. Dezember 1917.

Ministerium des Innern. 3177 II B III 6255

Heu- und Strohausfuhrverbot.

§ 1. Wer nach dem 23. Dezember 1917 Heu oder Stroh aus dem Besitze einer Amtshauptmannschaft ausführen will, bedarf hierzu der Genehmigung der Amtshauptmannschaft.

Die Güterabfertigungsstellen der Eisenbahn und die der Elbefischfabrik werden die Verladung von Heu und Stroh nur übernehmen, wenn der Verladende die Genehmigung der Amtshauptmannschaft durch Vorlage eines von ihr abgestempelten Frachtbriefes oder Konnossements nachweist. Bei der Verladung von Stroh bedarf es keiner Abstemplung des Frachtbriefes oder des Konnossements, wenn der Verladende einen vom Kriegsausschuss für Ertragssteuer B. m. b. H., Strohabteilung, Berlin, ausgestellten und mit Genehmigungsvormerk des Niederungsverbandes versehenen (grünen) Verordnungschein vorlegt.

Zur Beförderung ist nur die im Frachtbrief, Konnossement oder Verordnungschein verzeichnete Menge zugelassen. Wird nicht die ganze durch den Verordnungschein zum Anlauf freigegebene Menge verladen, so ist die verladene Teilmenge auf dem an den Verladenden zurückzugebenden Verordnungschein zu vermerken.

§ 2. Wer Heu oder Stroh ohne Genehmigung der Amtshauptmannschaft ausführt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu sechstausend Mark oder einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe kann auf Einziehung des Heus oder Strohs erkannt werden, auf das sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob es dem Täter gehört oder nicht.

§ 3. Unter Heu im Sinne dieser Verordnung fällt auch das Grummet; unter Stroh ist Stroh aller Getreidearten einschließlich Häcksel zu verstehen.

Dresden, den 18. Dezember 1917.

Ministerium des Innern. 2109 o II B I I 6256

Lebensmittelverteilung.

Vom 28. Dezember 1917 ab werden auf Abschnitt 18 der grünen Lebensmittelkarte 1 50 Gramm Mager- und andere Würfeluppen verteilt.

Großenhain, am 24. Dezember 1917.

17 d III. Der Kommunalverband.

Kleidungsstücke für entlassene Krieger.

Auf Grund der Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle vom 25. August 1917 über die Verorgung der aus dem Heere und der Marine entlassenen Krieger mit bürgerlicher Kleidung ist mit dem Verkauf von Kleidungsstücken an bedürftige entlassene Krieger nach Maßgabe der vorhandenen Vorräte am 1. Oktober 1917 in den von dem Kommunalverband Großenhain eingerichteten Annahmestellen in

Großenhain, Auenstraße 1,
Riesa, Rathaus, Altes Brauerei-Wohnhaus,
Nadeburg, Albertstraße 169

(Geschäftszeit Mittwochs und Sonnabends von 9–12 Uhr vor- und 2–4 Uhr nachmittags, Riesa, Sonnabends nur bis 3 Uhr) begonnen worden.

Die Veräußerung ist nur zulässig, wenn der Entlassene die notwendigen Kleidungsstücke nicht besitzt, bezart unbemittelt ist, daß er sich Kleidungsstücke zu den im Handel üblichen Preisen nicht kaufen kann und hierüber eine amtliche Bescheinigung des unterzeichneten Kommunalverbandes sowie einen ordnungsmäßig ausgefertigten Bezugschein vorlegt.

Anträge auf Erlangung einer amtlichen Bescheinigung dieser Art sind an die Königl. Amtshauptmannschaft — Bekleidungsstelle — zu richten.

Großenhain, am 21. Dezember 1917.

1018 g K. Der Kommunalverband.

Kartoffelverorgung betr.

Befolge Anweisung des Königl. Ministeriums des Innern wird erneut auf folgendes hingewiesen.

1. Abschnitt A der Landeskartoffelkarte dient zur Verorgung des Karteninhabers bis zum 16. Januar 1918, Abschnitt B zur Verorgung des Karteninhabers auf die Zeit vom 17. Januar bis 14. April 1918. Kinder unter 4 Jahren müssen mit dem 1. Str., den sie auf den Abschnitt B erhalten haben, bis zum 11. März 1918 reichen.

Bei Verderb, oder vorzeitigem Verbrauch der Kartoffeln kann eine Nachlieferung mangels hierfür verfügbarer Vorräte nicht stattfinden. Der Verbraucher läuft überdies noch Gefahr, wegen Ueberschusses bestraft zu werden.

Zur Befehung der in solchen Fällen eintretenden Ernährungschwierigkeiten können nur Kohlrüben in frischem oder getrocknetem Zustande, soweit die Vorräte hierzu ausreichen, zur Verfügung gestellt werden.

2. Der Wert des Abschnittes C der Landeskartoffelkarte wird erst nach dem 1. April 1918 bestimmt. Eine vorzeitige auch nur teilweise Beflieferung dieses Abschnittes ist deshalb unzulässig, gleichviel, ob Verbraucherin Uebertretung der erlassenen Vorschriften ihren Vorrat vorzeitig aufheben oder ob überschüssige Mengen vorhanden sein sollten.

3. In Galtwirtschaften, Kriegs-, Volks-, Fabrik- und dergl. Küchen dürfen Kartoffeln nur auf Galtkartoffelmarken abgegeben werden.

4. Ueber die Verwendung angestorener, erkorener, faulender oder zerfallener Kartoffeln in anderer Weise als zur menschlichen Ernährung ist in jedem einzelnen Falle die Entscheidung des Kommunalverbandes einzuziehen.

5. Ueberschuldungen werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M. bestraft.

Großenhain, am 19. Dezember 1917.

328 a/330 b II. Der Kommunalverband.

Zuckererteilung betr.

Die Lebensmittelverteilungsstellen werden angewiesen, die mit Zucker belegten Abschnitte 16 der grünen Lebensmittelkarte I nebst Anzeige darüber, welche Menge Zucker ihnen zur Verteilung überlassen worden ist bez. welcher Bestand noch vorhanden oder welche Menge aus anderen Beständen entnommen werden müssen, bis spätestens dem 30. laufenden Monats hierher einzureichen.

Großenhain, am 22. Dezember 1917.

336 o III. Der Kommunalverband.

Viehabschnitt.

Es ist vorgekommen, daß Viehhalter trotz ordnungsmäßiger durch die Ortsbehörden erfolgter Ankündigung des Besuchs der Viehmusterungskommissionen diesen die Auslösung ihrer Tätigkeit und sogar den Zutritt zum Gehöft vereitelt oder erschwert haben.

Es sei nachdrücklich darauf hingewiesen, daß solchen Besitzern alle etwa durch notwendige Wiederholungen des Besuchs der Kommissionen entstehenden Kosten auferlegt werden müssen und daß sie ferner im Falle gewalttätigen Widerstandes eine Bestrafung wegen Widerstandes gegen die Staatsgewalt zu gewärtigen haben würden.

Großenhain, am 12. Dezember 1917.

291 o V. Der Kommunalverband.

Am Dienstag, den 25. Dezember 1917 (1. Feiertag),
Mittwoch, den 26. Dezember 1917 (2. Feiertag) und
Dienstag, den 1. Januar 1918 (Neujahrstag)

bleibt die im Grundstück Herrmannstraße 22 befindliche Abteilung zur Ausgabe von Bezugscheinen für Web-, Woll-, Strick- und Schuhwaren geschlossen.

Großenhain, am 20. Dezember 1917.

1115 a K. Königl. Amtshauptmannschaft.

Kohlenabgabe.

In Uebereinstimmung unserer Bekanntmachung vom 21. Dezember 1917 wird bestimmt, daß diejenigen Kohlenarteninhaber, welche sich bei Herrn Kohlenhändler Dietrich als Kunde angemeldet haben, die Kohlen auf Monat Dezember nicht aus der städtischen Kohlenreserve, sondern von Herrn Dietrich erhalten, da diesem inzwischen Vorkaufsrechte geliefert worden sind.

Der Rat der Stadt Riesa, am 24. Dezember 1917. Gsm.

Wegen des im Monat Januar bei uns besonders regen Verkehrs können wir Zinsen- ausrechnungen nur bei Ein- oder Rückzahlungen vornehmen. Wir weisen hierbei mit darauf hin, daß es auch durchaus nicht notwendig ist in Sparbücher die Zinsen gerade am Jahresbeginn auszuschreiben zu lassen.

Dies kann vielmehr ganz gelegentlich, wenn auch erst nach Jahren erfolgen, weil ein Zinsverlust ausgeschlossen ist.

Alle Zinsen, auch wenn sie nicht im Sparbuche stehen, werden nach jedem Jahres- schluß zum Kapital geschlagen und mitverzinst, bis die Höchsteinlage, die bis auf weiteres 5000 M. betragen kann, erreicht ist.

Kassenstunden: Montags bis Freitags 10–12, 2–4 Uhr, Sonnabends 10–2 Uhr.
Sparkasse der Stadt Riesa, am 22. Dezember 1917.

Handelschule Riesa.

A. Lehrlingsabteilung
für Handelsteherlinge und junge Leute anderer Berufswege. Unterrichtsdauer 3 Jahre, wöchentlich 12–15 Stunden.

B. Volkshule
für Knaben, die vor ihrem Eintritt in die Lehre eine kaufmännische Ausbildung erhalten sollen. Wöchentlich 30 Stunden Unterricht.

C. Mädchenabteilung
zur Ausbildung von jungen Mädchen in kaufmännischen wie allgemeinbildenden Fächern. Unterrichtsdauer 1 Jahr mit wöchentlich 20 Stunden.

Entgegennahme von Anmeldungen für Oktober 1918 und nähere Auskünfte durch
Handelschuldirektor G. Lehme.

Die Auszahlung der Mietbeihilfen (Bezirksunterstützung) für Kriegerschweffrauen erfolgt bereits am
Freitag, den 28. Dezember 1917, nur vormittags 8–1 Uhr
im Gemeindeamt, Zimmer Nr. 4.

Gröbba, Elbe, am 24. Dezember 1917. Der Gemeindevorstand.

In Gröbba soll ein öffentlicher unentgeltlicher Wohnungsnachweis eingerichtet werden, um sowohl Wohnungsuchenden geeignete Wohnungen nachweisen, als auch Hausbesitzern geeignete Mieter zuweisen zu können.

Zu diesem Zwecke werden alle Personen mit einem selbstständigen Haushalt, die Wohnung suchen, sowie alle Hausbesitzer, bei denen Wohnungen frei stehen oder frei werden, ersucht, dies im hiesigen Gemeindeamt, Zimmer Nr. 6 sofort und künftighin mitzuteilen zu wollen. Die Wohnungsuchenden haben dabei die Größe der gewünschten Wohnung, die Hausbesitzer dagegen die vorhandenen Räumlichkeiten und den Mietzins derselben anzugeben.

Gröbba, Elbe, am 21. Dezember 1917. Der Gemeindevorstand.